

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 14. Januar

1963

Das Sakrament der Ehe - Oberhirtliche Belehrung. — Aufhebung der Pfarrkuratie St. Georg und Errichtung der Pfarrkuratie St. Bruder Klaus in Villingen. — Portiunkula-Privileg. — Christliche Kunst in der Erzdiözese Freiburg. — Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde; Angabe der Postleitzahl. — Werkwoche für Jugendexerzitienmeister. — Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitien. — Studententagung für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger über Theologie und Verkündigung von Zölibat und Jungfräulichkeit. — Weltgebetsoktav 1963. — Abgabe eines VW. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Pfründebesetzung. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 13

Das Sakrament der Ehe Oberhirtliche Belehrung

Liebe Erzdiözesanen!

Die Ehe ist die älteste menschliche Lebensordnung. Sie gründet sich unmittelbar auf den Schöpferwillen Gottes. Darum besitzt sie auch ältere Rechte und eine höhere Würde als jede andere bürgerliche Gemeinschaft. Die eheliche Gemeinschaft allein ist Sakrament Christi und der Kirche.

Blüte und Verfall der ehelichen Gemeinschaft bedingen auch Aufstieg und Verfall der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinschaft. Darum spricht jedes Jahr am 2. Sonntag nach Dreikönig (Epiphanie) der Oberhirte selbst zu Euch über Gnade und Gesetz der Ehe.

Die Ehe

Wiederholt gebrauchen die Propheten des Alten Bundes die Ehe als Bild, um die Liebe und Einheit auszudrücken, die zwischen Gott und seinem Volk bestehen soll. Hier handelt

es sich um einen bildhaften Vergleich, um das Geheimnis der göttlichen Liebe anzuzeigen.

Hingegen ist nach der Lehre des heiligen Paulus die Ehe von Getauften ein reales, wirkliches Abbild jener Einheit, die zwischen Christus und seiner Kirche besteht. Die Ehe unter Getauften ist demnach ein Sakrament, ein sinnfälliges Zeichen der Einheit von Christus und seiner Kirche und knüpft zwischen den Gatten ein Band so heilig wie jenes, das Christus mit seiner geheimnisvollen Braut, der Kirche, verbindet. Dieses sakramentale Band kommt zustande durch das Jawort der Brautleute; sie sind also die Spender des Sakramentes. An junge Ehepaare gewandt, erklärte Pius XII.: „Ihr selber seid Spender des Sakramentes. Euer hat Gott sich bedient, um euch in unlösbarer Gemeinschaft aneinanderzubinden und in euren Seelen die Gnaden auszugießen, die euch standhaft und treu euren neuen Pflichten gegenüber machen sollen. Ja, Gott hat euch zu großer Ehre und Würde erhoben“ (Anspr. v. 5. 3. 1941).

Dieses große Sakrament heiligt das ganze eheliche Leben. „Durch die Sendung, die ihnen die Vorsehung bestimmt hat, sind die

Eheleute recht eigentlich die Mitarbeiter Gottes und seines Gesalbten, Christus. Ihr Tun selbst hat etwas Göttliches an sich. Auch hier kann man sie ‚der göttlichen Natur teilhaft‘ nennen“ (Pius XII., Anspr. v. 23. 10. 1940).

Dasselbe Sakrament vermittelt den Eheleuten „ein fortdauerndes übernatürliches Recht auf jene Gnaden und göttlichen Hilfsmittel, die notwendig und nützlich sind zur Heiligung des Familienlebens, zur Erfüllung der Ehestandspflichten, zur Überwindung der Schwierigkeiten, zur Beobachtung der Vorsätze, zur Erreichung der höchsten Ideale. Gott selbst hat dafür die Bürgschaft übernommen, da er die christliche Ehe zum ewigen Symbol der unlöslichen Einheit zwischen Christus und seiner Kirche erhob; und darum behaupten wir mit Recht, daß die wirklich im Leben und in der Tat christliche Familie ein Nährboden der Heiligkeit ist“ (Pius XII., Anspr. v. 12. 7. 1939). Solange daher die Ehegatten leben, ist ihre Gemeinschaft ein geheimnisvolles Gnadenzeichen Christi und der Kirche. Und die Ehegatten werden zeitlebens bestrebt bleiben müssen, ihre eigene Ehe möglichst nahe an das Vorbild Christi und der Kirche heranzubringen. Mit gutem Recht dürfen wir sagen: die christliche Ehe ist für die Kirche nicht weniger als für das christliche Volk die Quelle der Größe und der Unvergänglichkeit.

Zuständigkeit der Kirche

Die christliche Ehe ist ein Sakrament. Darum untersteht sie der Sachwalterin der heiligen Sakramente, der Kirche. Immer hat diese daher für sich in Anspruch genommen, beim Abschluß der Ehe beteiligt zu sein.

Schon im zweiten Jahrhundert fordert der Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien: „Es gehört sich, daß Bräutigam und Braut sich nur mit Gutheißung des Bischofs verheiligen sollen, damit die Ehe sei im Sinne Gottes und nicht nach sinnlicher Begierde“ (Brief an Polykarp 5, 2). Ein Jahrhundert später schreibt Tertullian aus Afrika: „Woher soll ich die Worte nehmen, um das Glück einer Ehe zu schildern, welche vor der Kirche eingegangen, durch die Darbringung des eucharistischen Opfers bestätigt, mit dem Segen besiegelt ist, welche die Engel ansagen und der himmlische Vater genehm hält!“ (Ad uxorem II, 9).

Demzufolge hat eine Ehe, die nur vor dem Standesbeamten geschlossen wurde, vor einem katholischen Gewissen keine Geltung. Die Zivilehe ist für den katholischen Christen nur ein bürgerlicher Ordnungsakt. Der Staat muß wissen, wer verheiratet ist. Darum kann er von jedem verlangen, welchem religiösen Bekenntnis er auch angehöre, daß er seine Ehe in das Standesamtsregister eintragen lasse.

Ebenso ist jene Ehe ungültig, die ein Katholik vor dem Kultusdiener einer anderen Religionsgemeinschaft eingeht. Nicht genug, eine solche Eheschließung trennt den katholischen Christen von seiner Kirche, schließt ihn von dem Empfang der heiligen Sakramente aus und nimmt ihm das Recht auf ein kirchliches Begräbnis (cf. CIC can. 2319).

Die Unauflöslichkeit der Ehe

Die Ehe ist etwas Endgültiges für beide Gatten, solange sie leben. Nur der Tod des

einen löst sie auf. So lehrt uns der Herr: „Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, der bricht ihr gegenüber die Ehe. Und wenn sie ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, bricht sie die Ehe“ (Mc 10, 11–12). Diese Lehre verkündet uns der Völkerapostel, wenn er an die Gemeinde von Korinth schreibt: „Den Verheirateten befehle ich, nicht ich, sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Manne nicht trennen; wenn sie sich trennt, soll sie unverheiratet bleiben oder sich mit dem Manne aussöhnen; und der Mann soll die Frau nicht entlassen“ (1 Kor 7, 10–12).

Die von der staatlichen Gesetzgebung ausgesprochene Ehescheidung steht somit im Widerspruch zum Gesetz Christi. Daher kann sie von der Kirche niemals anerkannt werden. Keine Gewalt der Erde, auch nicht der Kirche, vermag eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe zu lösen.

Welch reicher Segen aus der Unauflöslichkeit der Ehe fließt, kann dem nicht entgehen, der auch nur flüchtig an das Glück der Ehegatten und Kinder sowie an das allgemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft denkt. In der Festigkeit des Ehebundes besitzen die Gatten ein sicheres Unterpand dauerhafter Lebensgemeinschaft. Ihre Treue erhält eine starke Schutzwehr gegen innere und äußere Verlockungen. Für die Würde der Gatten und ihre Aufgabe gegenseitiger Hilfeleistung ist zuverlässig Vorsorge getroffen. Der Schutz und die Erziehung der Kinder sind so aufs beste gewährleistet. Und für die ganze menschliche Gesellschaft ist die unauflösliche Ehe eine überreiche Quelle ehrbaren Wandels und reiner Sitte.

Die eheliche Treue

Seele und Herz der unauflöslichen Ehe ist die Treue. Am Traualtar sprechen Bräutigam und Braut zueinander: „Trag diesen Ring als Zeichen deiner Treue!“ Diese Treue ist nichts anderes als heilige Ehrfurcht vor dem Geschenk des einen Gatten an den andern, vor dem Geschenk der Selbsthingabe: der Hingabe des Körpers, des Geistes, des Herzens. Hingabe für das ganze Leben so, daß nur die geheiligten Rechte Gottes über dieser Hingabe stehen (vgl. Anspr. Pius XII. v. 21. 10. 1942).

Wir wissen alle, wie die Welt über die eheliche Treue denkt. Sie spielt mit ihr im Film, im Funk, in den Illustrierten, auf Fahrten und Reisen, in Büros und Betrieben, wo Tag um Tag Verheiratete und Unverheiratete beiderlei Geschlechts auf engem Raum nebeneinander tätig sind. Ehebruch kommt nicht auf einmal. Er hat seine Vorboten: der Mangel an Abstand und Disziplin, die Mißachtung der ungeschriebenen Gesetze des Taktes, der Sitte, der Scham. Was mancher als ungezwungene Natürlichkeit oder berufliche Kameradschaft ansehen möchte, ist nur zu oft plumpe Vertraulichkeit oder sündhafte Beziehung. „Jeder, der lüstern die Frau eines andern ansieht, hat bereits in seinem Herzen Ehebruch begangen“ (Mt 5, 28). Und das ist ein Wort Jesu!

Das Kind

Nach einem Wort des heiligen Kirchenlehrers Thomas von Aquin macht das Sakrament der Ehe die Brautleute zum Werkzeug der Fortpflanzung und Erhaltung des gei-

stigen Lebens in einem Amt, das leiblich und geistig zugleich ist, und das besteht in der Zeugung der Nachkommenschaft und ihrer Erziehung zum Dienste Gottes (Summe wider die Heiden IV, 58). Somit ist es die erste Aufgabe, Sinn und Ziel der Ehe, Pflanz- und Wachstumsstätte des kommenden Geschlechtes zu sein. Die eheliche Gemeinschaft ist der einzige nach Gottes Gebot rechtmäßige und der einzige des Menschen würdige Ort, an dem menschliches Leben entstehen darf.

Dieser Dienst am neuen Leben ist daher die eigentliche Standespflicht der Verehelichten. Es kann Gründe geben, wo dieser Dienst am neuen Leben im Ehestande nicht übernommen werden kann, sei es zeitweise, sei es für immer. Nie aber kann es sittlich erlaubt sein, den ehelichen Vollzug seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens eigenmächtig zu berauben; die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld (cf. Enz. Casti connubii, Herder-Ausg. n. 57). Wer aber gar gegen menschliches Leben im Mutterschoß direkt angeht, ganz gleich in welchem Zustand es sich befindet, begeht einen besonders verabscheuungswürdigen Mord und verfällt der Strafe des Kirchenbannes (CIC can. 2350).

Im Dienste Gottes handeln die Eltern, wenn sie Kindern das Leben schenken. Vor jedem anderen ist ihnen aber auch die Verantwortung für das Leben, das sie geweckt haben, aufgetragen. Dieses Recht der Erziehung kann ihnen niemand nehmen, und die Pflicht der Erziehung können sie auf niemanden abwälzen.

Die Eltern müssen daher sich ganz persönlich der Erziehung ihrer Kinder an-

nehmen, sie müssen sich persönlich ihren Kindern widmen, für ihre Kinder Zeit haben. Daher mögen jene Mütter, die noch einer zusätzlichen Erwerbsarbeit außer Haus nachgehen, sorgfältig prüfen, ob sie dadurch ihren Kindern nicht Wertvolleres vorenthalten, nämlich die Wärme und Geborgenheit häuslichen Lebens, das Herz und Gemüt gerade der Mutter.

Kraft ihres gottgegebenen Erziehungsrechtes werden sich die Eltern darum kümmern, in welchem Geiste und in welcher Richtung die schulische Erziehung erfolgt. Sie werden ein Auge haben auf die vielen anderen Kräfte, die am Werk der Erziehung mitarbeiten; ich nenne nur die Arbeitsstätten, die Vereine, die Freizeitunternehmen, Bücher und Zeitschriften, Film, Hör- und Sehfunk. Den einen werden sie unmißverständlich sagen müssen, in welchem Geiste sie ihre Kinder erzogen wissen wollen; den anderen werden sie gegebenenfalls den Zugang zu ihren Kindern verwehren und den Abwehrwillen ihrer Kinder stärken müssen.

Auf dem Weg zur Ehe

Es ist erstaunlich zu sehen, wie viele Menschen heiraten, ohne sich vorher darüber verständigt zu haben, was jeder eigentlich von der Ehe denkt, welches Bild er von ihr hat. Ist sie ein fortdauerndes Liebesglück, ein Mittel, um Kinder zu haben, eine gegenseitige Versorgung, eine bürgerliche Lebensordnung oder das „große Sakrament“. Es ist unbedingt notwendig, sich darüber auszusprechen, sich miteinander darüber unterrichten zu lassen. Berufene Gesprächspartner sind Vater und Mutter und ist der Priester.

Erfolgreich nehmen diese Aufgabe auch wahr die „Eheseminare“, näherhin die Brautleute-Wochen und Brautleute-Exerzitien; auf diese Einrichtungen weisen Wir empfehlend hin.

Entscheidend für Glück und Bestand einer Ehe ist die Wahl des Gatten und der Gattin. Mannigfach sind die Gelegenheiten der Partnerwahl und vielgestaltig die Motive.

Der religiöse Charakter der Ehe erheischt von den Brautleuten, daß sie sich eins fühlen in der Hochschätzung der übernatürlichen Glaubenswelt, in der idealen Auffassung ihres kirchlich-religiösen Lebens. Das ganze Leben durchdringt so eine gemeinsame Glaubenshaltung, die sich ausdrückt in einer häuslichen Atmosphäre, die Freude und Geborgenheit ausstrahlt. So ist es das auszeichnende Vorrecht der Ehe, in der beide Gatten den einen katholischen Glauben bekennen. In der konfessionellen Mischehe dagegen wird gerade die Religion als Entfremdung, als Störung und Mißklang empfunden. Darum entbehrt sie auch vielfach der Dauer und Festigkeit; Mischehen werden etwa zweieinhalbmal häufiger geschieden als konfessionell einheitliche Ehen. Verantwortungsbewußte Katholiken werden diese Tatsachen bei ihrer Gattenwahl bestimmend mitsprechen lassen!

Was ferner die Wahl des Lebensgefährten bestimmen muß, ist die Rücksicht auf die Nachkommenschaft. Unter Berufung auf die Erfahrung vieler Jahrhunderte verbietet die Kirche die Ehe mit Blutsverwandten bis zum 3. Grad und mit Verschwägerten bis zum 2. Grad. Und denen, die sicher erblich belastet sind, gibt sie zu bedenken, welche Last sie sich selbst, ihrem Gatten und ihren Nach-

kommen auferlegen, eine Last, die unerträglich werden könnte.

Liebe Erzdiözesanen! Ehe und Familie sind zu allen Zeiten die lebendige Zelle der Gemeinschaft. Wir glauben, daß Gott dem Menschen heute in dieser Zelle in besonderer Weise bezeugen will.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br.,
am Feste der heiligen Familie 1963.

† Hermann

Erzbischof.

* * *

Vorstehendes Hirtenwort unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist künftighin jedes Jahr am 2. Sonntag nach Epiphanie in allen Pfarr- und Kuratiekirchen während der Gottesdienste, in denen eine Predigt gehalten zu werden pflegt, ungekürzt zu verlesen.

Das Hirtenwort kann auch als Sonderdruck zum Einlegen in das Supplementum von der Erzb. Ex-peditur bezogen werden.

Freiburg i.Br., den 14. Januar 1963

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14

Aufhebung der Pfarrkuratie St. Georg und Errichtung der Pfarrkuratie St. Bruder Klaus in Villingen

Unter Aufhebung der Pfarrkuratie St. Georg in Villingen errichten Wir für die Katholiken, welche auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Villingen wohnen, nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Bruder Klaus. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Villingen (Regiunkel „Brigach“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Bruder Klaus verläuft wie folgt: Ausgehend im Westen vom Schnittpunkt der Bahnlinie Villingen—St. Georgen mit der Gemarkungsgrenze Villingen—Unterkirnach folgt sie in östlicher Richtung der Eisenbahnlinie St. Georgen—Villingen bis zum Ziegelbächle, diesem aufwärts entlang bis zum nördlichen Ursprung und von da in nördlicher Richtung weiter bis zur Gemarkungsgrenze Villingen—Obereschach. Im Norden und Westen fällt die Grenze der Pfarrkuratie mit den Gemarkungsgrenzen Villingen—Obereschach, Villingen—Mönchweiler und Villingen—Unterkirnach zusammen. Grenze ist immer die Mittellinie der genannten Straßen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die im Bau befindliche St.-Bruder-Klaus-Kirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

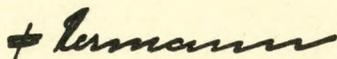
Von der aufgelösten Pfarrkuratie St. Georg wird folgendes Gebiet der Pfarrkuratie St. Konrad zugeteilt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Vöhrenbacher Straße mit der Gemarkungsgrenze Villingen—Vöhrenbach in östlicher Richtung der Vöhrenbacher Straße folgend bis zur Höhe der Dattenbergstraße, dieser entlang bis zur Einmündung in die Kirnacher Straße, durch die Kirnacher Straße westwärts bis zur Schwarzwaldstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Unterführung der Eisenbahnlinie Villingen—St. Georgen, dieser in westlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze und auf dieser zum Ausgangspunkt zurück.

Der noch verbleibende Teil der bisherigen Pfarrkuratie St. Georg fällt wieder an die Münsterpfarrei zurück.

Die Betreuung der Lorettokapelle und die Verwaltung des Lorettofondes verbleiben bei der Münsterpfarrei.

Freiburg i. Br., den 4. Januar 1963



Erzbischof.

Nr. 15

Ord. 4. 1. 63

Portiunkula-Privileg

Wir werden für alle Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien und Kapellen, die das Portiunkula-Privileg im Jahre 1956 auf sieben Jahre erhalten haben, von uns aus beim Heiligen Stuhl um Verlängerung dieses Privilegs nachsuchen.

Für Kirchen und Kapellen, die erstmals dieses Privileg erhalten sollen, ist uns ein eigenes Gesuch mit Angabe der Kirche bzw. Kapelle, ihres Ortes, Charakters (Pfarr-, Filial-, Klosterkirche, Krankenhausoratorium u. ä.) und Titels oder Patrons sowie der Pfarrei, in deren Bezirk die betreffende Kirche oder Kapelle sich befindet, bis 1. März 1963 vorzulegen.

Wo eine bisher privilegierte Kirche oder Kapelle nicht mehr besteht, wolle dies uns ebenfalls mitgeteilt werden.

Nr. 16

Ord. 8. 1. 63

Christliche Kunst in der Erzdiözese Freiburg

In der Reihe „Aus unserem Schaffen“ hat die Gemeinschaft christlicher Künstler — Erzdiözese Freiburg — soeben das 5. Heft herausgebracht. Das schön ausgestattete Heft gibt auf 86 Seiten und 50 Abbildungen einen Überblick über das gegenwärtige Kunstschaffen in unserer Erzdiözese (Kirchenbau, Plastik, Malerei, Glasfenster, Paramente und Kultgeräte) und wird den Hochw. Herren Geistlichen als ein Dokument von bleibendem Wert wärmstens empfohlen. Das Heft kann zum Preis von DM 10.— bei der Geschäftsstelle der Gemeinschaft christlicher Künstler, Karlsruhe, Klosestraße 4, bezogen werden. Von den früher erschienenen Heften sind z. Zt. noch Heft 3 und 4 zum herabgesetzten Preis von DM 5,— lieferbar.

Nr. 17

Ord. 11. 1. 63

Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde Angabe der Postleitzahl

Mit Erlaß vom 26. Juni 1962, Amtsblatt Seite 479, wurde angeordnet, daß bei allen Berichten, Eingaben und Schreiben an das Erzb. Ordinariat und seine Unterabteilungen sowohl der Briefumschlag wie auch das Schreiben selbst mit der Postleitzahl des Absenders zu versehen ist.

Im Interesse eines zügigen Schriftverkehrs bitten wir, künftighin diese Anordnung zu beachten.

Nr. 18 Ord. 11. 1. 63

Werkwoche für Jugendexerzitionenmeister

Vom 4.—8. März 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine weiterführende Werkwoche für Jugendexerzitionenmeister durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitionen zu erarbeiten, insbesondere aber zu helfen bei der Hinführung zum geistlichen Leben: Anleitung zur eigentlichen Meditation, zur Lebensordnung, zur gesunden christlichen Aszese und zu Berufsethos. P. Georg Mühlenbrock S.J. wird die Werkwoche mitgestalten. Mitbrüder, die Erfahrung in Jugendexerzitionen haben, sind zu dieser Werkwoche eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 35,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 25. Februar 1963 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Nr. 19 Ord. 11. 1. 63

Werkwoche zur Vorbereitung auf Primanertage und Primanerexerzitionen

Diese Werkwoche wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend in Zusammenarbeit mit dem Bund der Katholischen Religionslehrer

vom 6.—10. April 1963 in Münster/W.,
Franz-Hitze-Haus,

durchgeführt.

Auf ihr sollen die Möglichkeiten für Primanertage und Primanerexerzitionen, Einkehrtage für die Unter-, Mittel- und Oberstufe der höheren Schulen dargelegt und für die Praxis erarbeitet werden. Referenten aus der Praxis dieser Arbeit werden die Werkwoche mitgestalten: u.a. Oberstudienrat Msgr. Josef Burscheid, Köln; Oberstudiendirektor Dr. Robert Frohn; Pater Heinrich Bacht, S.J., Frankfurt; Pater Josef Pöppinghaus, S.J.; und Direktor Dr. Josef Steinberg und Dr. Novak, Bensberg, Thomas-Morus-Akademie.

Eingeladen sind besonders Geistliche Studienräte, Exerzitionenmeister und Schülerseelsorger, die in solcher Arbeit stehen oder bereit sind, sich darauf vorzubereiten.

Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. Teilnehmergebühr DM 45,—, 50% der Fahrtkosten (Bundesbahn) werden vergütet. Anmeldungen bis 20. März 1963 an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Nr. 20 Ord. 11. 1. 63

Studientagung für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger über Theologie und Verkündigung von Zölibat und Jungfräulichkeit

Diese Tagung wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend

vom 1.—4. Mai 1963 in Haus Altenberg

durchgeführt. Interessierte Priester, insbesondere die Jugendseelsorger, sind herzlich eingeladen. Unter Berücksichtigung der Zeitsituation sollen die Theologie und Verkündigung von Jungfräulichkeit und Zölibat erarbeitet werden.

Mitarbeiter sind u. a.: Regens Prälat Dr. Josef Hünermann, Aachen; Pater Friedrich Wulf, S. J., München; Spiritual Paul Picard, Mainz.

Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu. Teilnehmergebühr DM 30,—. Anmeldungen bis 20. April 1963 an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Weltgebetsoktav 1963

Der Winfriedbund weist auf das 28 Seiten umfassende Gebetsheft von Dr. Albert Brandenburg, Paderborn, hin. Es enthält abwechslungsreiche Gebete im Sinne der Wiedervereinigung im Glauben und kann vom Winfriedbund, 479 Paderborn, Postfach 1246, bezogen werden. Der Preis beträgt bei portofreier Zustellung bis 100 Stück je —,60 DM, ab 100 je —,50 DM.

Abgabe eines VW

Ein noch gut erhaltener fahrbereiter Volkswagen — Standardausführung — kann an eine Diaspora-Gemeinde, in welcher dringend Bedarf für ein Kfz besteht, kostenlos abgegeben werden. Meldungen sind an das Erzb. Ordinariat zu richten.

Priesterexerzitien

Leutesdorf/Rhein:

21.—25. Januar Prof.Dr.Hch.M.Köster SAC

„St.Ludwig“ in Braunshardt bei Darmstadt:

18.—22. Februar Pater Thüer SJ

Rottmannshöhe:

11.—15. März

27.—30. Mai

16.—24. Juli

St. Ottilien (Obb.):

23.—27. Juni Pater Adolf Stegmann

21.—25. Juli Pater Adolf Stegmann

Ernennung

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 6. Dezember 1962 den Religionslehrer Joseph Schildknecht am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe zum Studienassessor ernannt.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

30. Dez.: Schnatterer Adalbert, Pfarrkurat in Konstanz, St. Nikolaus von Flüe, auf die neuerrichtete Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Konstanz.

Versetzungen

7. Jan.: Huber Alfons, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, als Pfarrvikar nach Bad Rippoldsau.
10. Jan.: Baader Joseph, Vikar in Mingolsheim, als Pfarrvikar nach Eichtersheim.
10. Jan.: Kellner Wendelin, Vikar in Singen, Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrvikar nach Herten.
10. Jan.: Sauer Heinz, Vikar in Walldorf, i. g. E. nach Mingolsheim.
10. Jan.: Schmidt Wolfgang, Vikar in Bonndorf (Schw.), i. g. E. nach Singen, Herz-Jesu-Pfarrei.
10. Jan.: Stadelmann Karl Heinz, Vikar in Forst, i. g. E. nach Bonndorf (Schw.).

Im Herrn sind verschieden

1. Jan.: Herre Ernst, Kaplaneiverweser a. D., † in Tafertsweiler.
5. Jan.: Baumann Karl, resign. Pfarrer von Ulm b. O., † in Walldürn.
6. Jan.: Wittmann Joseph, Bischöflicher Ehrenkonsistorialrat und Bürgerschulkatechet i. R. (Diözese Budweis), † in Offenburg.
9. Jan.: Amann Dr. Fridolin, Prälat, Oberstudiendirektor i. R., † in Konstanz.
10. Jan.: Kern Dr. Emanuel, Professor i. R., Pfarrverweser in Ilmspan.
10. Jan.: Steinbrenner Oskar, resign. Pfarrer von Dörlesberg, † im Josephskrankenhaus in Offenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat